



MOSBACH
Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Mosbach am 09.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- 1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:**
Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.
- 2. § 9 erhält die neue Überschrift „Särge und Urnen“ und es wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:**
(3) Für Urnenbeisetzungen in Erdgräbern dürfen nur selbstauflösende Aschenkapseln und Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien (z.B. Zellulose) verwendet werden. Diese können nicht umgebettet werden. Der Nachweis über die biologische Abbaubarkeit der Urne ist auf Anforderung der Stadt vorzulegen.
- 3. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „für Leichen“ ersetzt durch die Worte „der Verstorbenen“.**
- 4. In § 12 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Leichen“ ersetzt durch das Wort „Verstorbenen“.**
- 5. § 12 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:**
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- 6. § 12 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:**
(4) In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 30 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- 7. § 15 Abs. 7 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Neufassung:**
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
- 8. § 17 Abs. 2 wird gestrichen. Aus den Absätzen 3 bis 7 werden die Absätze 2 bis 6.**
- 9. § 22 Abs. 5 Nr. 1 wird gestrichen. Aus den Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.**

10. **§ 22 Abs. 6 Nr. 4 erhält folgende Neufassung:**
 4. mit Bildern mit einem größeren Durchmesser (bei runden und ovalen Bildern) bzw. mit einer größeren Kantenlänge (bei rechteckigen Bildern) als 10 cm.
11. **In § 24 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Verfügungsberechtigte“ durch die Worte „Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte“ ersetzt.**
12. **§ 28 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:**
 (4) Die Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
13. **§ 29 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:**
 (4) Grabeinfassungen aus Pflanzen dürfen höchstens 30 cm hoch sein.
14. **In § 33 werden die Worte „Leichen- und Bestattungswesens“ durch die Worte „Friedhofs- und Bestattungswesens“ ersetzt.**
15. **§ 37 erhält folgende Neufassung:**

**§ 37
Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die am 1.1.2016 bereits bestanden haben, richten sich Bestand und Inhalt der Nutzungsrechte und die Gestaltung der Grabstätten nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Werden Nutzungsrechte verlängert oder neu begründet, gelten mit Beginn des Verlängerungszeitraums oder mit Beginn des neuen Nutzungsrechts die Vorschriften dieser Satzung.

16. **Die Anlage zur Friedhofssatzung -Gebührenverzeichnis- erhält folgende Neufassung:**

**Anlage zur Friedhofssatzung
-Gebührenverzeichnis-**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1.	Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	30,00 EUR
1.2.	Zulassung zu gewerbsmäßigen Arbeiten (Zulassung für 2 Jahre)	50,00 EUR
1.3.	Ausstellung einer Grabstättenbescheinigung	18,00 EUR
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Benutzung Leichenzelle (bis zu 5 Tagen)	120,00 EUR
2.2	Benutzung Friedhofskapelle (Trauerfeier bis zu 45 Minuten)	240,00 EUR
	Mit den unter Nr. 2.2 aufgeführten Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten: Dekoration, Kerzenbeleuchtung, Orgelbenutzung, Lautsprecheranlage	
2.3	<u>Bestattungsgebühren</u>	
2.3.1	Erdbestattung Regeltiefe	900,00 EUR
2.3.2	Erdbestattung Tief	1.400,00 EUR
2.3.3	Erdbestattung Kind (unter 6 Jahren)	450,00 EUR
2.3.4	Urnenbeisetzung	330,00 EUR
	Mit den unter Nr. 2.3 aufgeführten Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten: Ausheben des Grabes, Bestattungsordner, Schließen des	

	Grabes, Verwaltungskosten	
2.4	Zuschlag zu Nr. 2.3 bei Bestattungen und Beisetzungen	
2.4.1	an Freitagen ab 12.00 Uhr	30 %
2.4.2	an Samstagen	50 %
2.5	<u>Grabnutzungsgebühren</u>	
2.5.1	Reihengrab für Personen unter 2 Jahren	200,00 EUR
2.5.2	Reihengrab für Personen ab 2 Jahren bis unter 6 Jahren	400,00 EUR
2.5.3	Reihengrab für Personen ab 6 Jahren	1.500,00 EUR
2.5.4	Urnenreihengrab	500,00 EUR
2.5.5	Urnenreihengrab in Urnengemeinschaftsgrabanlagen (inkl. Anlage, Pflege, Abräumung, zentralem Grabmal, ohne Beschriftung)	850,00 EUR
2.5.6	Urnenreihengrab in Gemeinschaftsgrabanlagen für anonyme Feuerbestattungen (inkl. Anlage und Pflege)	400,00 EUR
2.5.7	Einzelwahlgrab	2.100,00 EUR
2.5.8	Doppelwahlgrab	4.200,00 EUR
2.5.9	Dreifachwahlgrab	6.300,00 EUR
2.5.10	Vierfachwahlgrab	8.400,00 EUR
2.5.11	Fünffachwahlgrab	10.500,00 EUR
2.5.12	Siebenfachwahlgrab	14.700,00 EUR
2.5.13	Neunfachwahlgrab	18.900,00 EUR
2.5.14	Einzeltiefgrab	3.150,00 EUR
2.5.15	Doppeltiefgrab	6.300,00 EUR
2.5.16	Dreifachtiefgrab	9.450,00 EUR
2.5.17	Vierfachtiefgrab	12.600,00 EUR
2.5.18	Urnenwahlgrab	1.250,00 EUR
2.5.19	Urnenwahlgrab in Urnengemeinschaftsgrabanlagen (inkl. Anlage, Pflege, Abräumung, Grabmal, ohne Beschriftung)	1.700,00 EUR
2.5.20	Baumgrab (inkl. Anlage, Pflege, Abräumung, Grabplatte, ohne Beschriftung)	1.500,00 EUR
2.6	Erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes	
2.6.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie Nr. 2.5.7 bis 2.5.20
2.6.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer (mindestens 5 Jahre, höchstens 20 Jahre) anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsdauer zur Nutzungsperiode.	
3.	Sonstige Gebühren	
3.1	<u>Abräumung von Grabstätten durch die Stadt Mosbach</u>	
3.1.2	Einzelgrab	300,00 EUR
3.1.3	Doppelgrab	400,00 EUR
3.1.4	Dreifachgrab	500,00 EUR
3.1.5	Grab für Personen unter 6 Jahren und Urnengräber	200,00 EUR
3.2	Trittplatten Friedhof Reichenbuch	220,00 EUR
3.3	Eingrenzung für Grabstätten im Rasengrabfeld	
3.3.1	Einzelwahlgrab	180,00 EUR
3.3.2	Doppelwahlgrab	240,00 EUR
	Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung über das normale Maß hinausgehen, werden gesondert berechnet.	
	Gebühren für Leistungen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden nach den Selbstkosten zuzüglich eines 20 %igen Zuschlags berechnet und erhoben.	

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Mosbach, 10.12.2015

Michael Jann, Oberbürgermeister